

Allgemeine Verkaufs & Geschäftsbedingungen - Stand 01/2026

der Butzer-EVR, Werratot 51 – 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort
gegenüber Unternehmer*- Kunden (*i.S.d. § 14 BGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die Butzer-EVR setzt das Einverständnis voraus, dass elektronische Kommunikation nach Stand der Technik ausgewertet, gefiltert und klassifiziert wird, bei einer Erkennung als Spam, Schadsoftware oder fehlerhafte Übermittlung, auch ohne Rückinformation an den Absender ungelesen verworfen wird und damit nicht zugeht. Es ist die Angelegenheit des Absenders, sich bei Bedarf eine Bestätigung des korrekten Einganges zu verschaffen. Weiterhin werden E-Mails welche größer als 10 MB sind, ggf. verworfen.
Verweise auf Dropbox werden als potenzielle Schadsoftware behandelt. Ausführbare Dateien sowie Dateien, welche dynamische Inhalte enthalten können ebenfalls verworfen werden. Dokumente im PDF-A Format werden bevorzugt. Butzer-EVR nimmt steuerrechtsrelevante Unterlagen (Rechnungen und Gutschriften) elektronisch nur über die Adresse buchhaltung@butzer-evr.de im PDF-Format an.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen oder Lieferungen erbringen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nur dadurch an, dass wir ihrer Geltung schriftlich zustimmen.
- (4) Unsere AVB gelten, ohne unseres erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Angebote oder Lieferungen an denselben Kunden. Über Änderungen der AVB werden wir den Kunden unverzüglich informieren.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten die Butzer-EVR nicht zur Annahme von Aufträgen.
- (2) Angaben zu den Produkten, insbesondere zu Maßen, Farben, und Gewichten, sowie die Darstellungen durch Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) An Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Kalkulationen und Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen und Gegenständen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Der Kunde darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Inhalte Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder ändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und vorhandene auch elektronische Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der Kunde übernimmt für die von ihm angegebenen Maße die Gewähr. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Die Butzer-EVR ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich dennoch eine Haftung gegen die Butzer-EVR, so hat der Besteller die Butzer-EVR bei Regressansprüchen schadlos zu halten.
- (5) Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich daraus nichts anderes ergibt, kann die Butzer-EVR innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung von der Butzer-EVR, spätestens mit Eingang der vereinbarten Anzahlung oder der Teilzahlung bei Aufträgen mit Zahlplänen (Auftragsabwicklung Zug um Zug), verbindlich.
Die Butzer-EVR ist berechtigt, nach der Auftragsbestätigung eintretende Kostensteigerungen weiterzugeben, wenn der Besteller nicht die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Mitteilungen macht.
- (8) Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich vereinbarten Garantien bestehen keinerlei Garantien irgendwelcher Art.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (2) Die angegebenen Lieferfristen werden von der Butzer-EVR nach Möglichkeit eingehalten. Verspätete Lieferungen oder Leistungen verpflichten die Butzer-EVR nicht zum Schadensersatz oder zu einer Vertragsstrafe. Auch zu keiner begründen oder anderen Verpflichtungen für die Butzer-EVR. Zum Rücktritt vom Verträge ist der Besteller berechtigt, wenn die Butzer-EVR die Lieferfrist um mehr als drei Monate überschritten hat und der Besteller der Butzer-EVR schriftlich eine angemessene Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.
- (3) Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der vereinbarten Anzahlung oder dem Zahlplan, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (5) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von der Butzer-EVR liegen, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien sowie höherer Gewalt. Das gleiche gilt, wenn die Umstände bei Vorlieferanten oder Transporteuren eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Butzer-EVR nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Besteller wird baldmöglichst über solche Fälle informiert.
- (6) Teillieferungen sind innerhalb der angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch daraus ergeben.
- (7) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers ist die Butzer-EVR zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass eine Abnahme stattzufinden hat, gelten für diese die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Ware gilt spätestens dann als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, soweit wir auch den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) schulden, der Aufbau bzw. die ähnliche Leistung abgeschlossen ist,
- wir dies dem Kunden unverzüglich nach Abschluss mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben
- seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Abschluss des Aufbaus oder der ähnlichen Leistung 15 Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat oder den Betrieb aufgenommen hat und in diesem Fall seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Abschluss des Aufbaus oder der ähnlichen Leistung 10 Werktagen vergangen sind.

Allgemeine Verkaufs & Geschäftsbedingungen - Stand 01/2026

der Butzer-EVR, Werratot 51 – 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort
gegenüber Unternehmer*- Kunden (*i.S.d. § 14 BGB)

- der Kunde die Abnahme innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§5 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk "EXW Incoterms (2010) Bad Salzungen OT Tiefenort". Etwaige Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten sowie etwaige Montagekosten als auch sonstige Steuern und Abgaben kommen hinzu, soweit nicht anders vereinbart.

(2) Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie insbesondere die Zahlungsweise gemäß Absatz (3), innerhalb von 8 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungsstellung (und, soweit ausdrücklich vereinbart, nach Abnahme) ohne jeden Abzug und in Euro zu bezahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, unsere Leistungen ohne Angabe von Gründen von Zug-um-Zug-Zahlungen abhängig zu machen. Dies erfolgt grundsätzlich bei Auftragsvolumen von über 60.000,00 € netto.

(3) Falls Ratenzahlung vereinbart ist, gilt statt Absatz (2) und soweit nichts anderes vereinbart ist, die folgende Zahlungsweise: Der Kunde zahlt innerhalb von jeweils 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und in Euro (€),

a) 40% des Gesamtpreises nach Vertragsabschluss.

b) 40% des Gesamtpreises nach Zugang unserer Versand-/Abholbereitschaftsanzeige.

c) 20% des Gesamtpreises nach der Abnahme im Werk vor der Lieferung

Der Kunde hat kein Recht, die Ware vor Bezahlung dieser Rechnung abzuholen, abholen zu lassen oder den Versand zu verlangen; eine Zug-um-Zug-Zahlung ist ihm jedoch gestattet.

(4) Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Uns steht auch die Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. § 8 (11) bleibt daneben unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Wir sind berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer er nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§6 Annullierungskosten

Tritt der Besteller von dem erteilten Auftrag zurück, kann die Butzer-EVR unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20% des Rückkaufspreises (Auftragswertes) für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten fordern, sofern nicht anders vereinbart. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§7 Ex.- & Importkontrolle

(1) Finden auf die von uns zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Leistungen Export- und Importkontrollvorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland (z.B. AWG, AWW) oder der Europäischen Union Anwendung, ist der Kunde verpflichtet, uns alle für die Einhaltung der Vorschriften notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für eventuelle Endverbleibsdokumente. Sind wir zur Einholung einer Ausfuhrgenehmigung verpflichtet, ist die Wirksamkeit des Vertrages aufschiebend bedingt durch die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung. Die Verpflichtung zur Einholung etwaiger Einfuhrgenehmigungen trifft in jedem Fall den Kunden.

(2) Die gelieferte Ware kann Exportrestriktionen unterliegen. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer eventuellen Weiterveräußerung oder Ausfuhr zu beachten. Wir können für etwaige Verstöße des Kunden gegen die den Kunden insoweit treffenden rechtlichen Vorgaben nicht haftbar gemacht werden. Erleiden wir durch einen vom Kunden zu vertretenden Verstoß gegen diese rechtlichen Vorgaben einen Schaden, ist der Kunde uns gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient jeweils der Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie unserer etwaigen zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Saldoforderungen aus Kontokorrent (gesicherte Forderungen).

(2) Die von uns an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Beabsichtigt der Kunde die Verbringung der Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, ist er verpflichtet, unverzüglich alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu erfüllen und uns unverzüglich hierüber zu informieren.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Besteller auf das Eigentum von der Butzer-EVR hinweisen. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller das Miteigentum für die Butzer-EVR verwahrt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Butzer-EVR berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Butzer-EVR liegt – soweit das Verbraucherschutzrecht Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten/umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet § 950 BGB, so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird, und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum Bruchteils Eigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit; wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Brutto-Rechnungswert zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung; ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwerben wir Alleineigentum § 947 Abs. 2 BGB. Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt im vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache.

Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

Unser nach den vorstehenden Regelungen entstandenes Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde unentgeltlich für uns verwahren.

Allgemeine Verkaufs & Geschäftsbedingungen - Stand 01/2026

der Butzer-EVR, Werratot 51 – 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort
gegenüber Unternehmer*- Kunden (*i.S.d. § 14 BGB)

- (7) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich sonstiger Forderungen wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung werden bereits jetzt sicherungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist vorbehaltlich eines Widerrufs entsprechend Satz 4 zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nach insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges, wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder tritt eine mangelnde Leistungsfähigkeit § 321 Abs. 1 Satz 1 BGB des Kunden ein, so sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde auf unser Verlangen hin verpflichtet, uns gegenüber alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderung durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als sie den Wert der gesicherten Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt bei uns.
- (9) Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen seines Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück Verwertungsfall, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt auch unsere Rücktrittserklärung. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In einer etwaigen Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenfalls eine Rücktrittserklärung.

§9 Gewährleistung für Mängel

- (1) Alle Angaben, wie z.B. bauphysikalische Werte, Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern und sonstigen Unterlagen begründen keine Zusicherung für das Vorhandensein einer Eigenschaft.
- (2) Etwaige Mängel hat der Besteller der Butzer-EVR unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Besteller bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware erkannt werden können, eine schriftliche Anzeige innerhalb von 5 Tagen, so verliert er dadurch seine Gewährleistungsrechte. Die einwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Lieferung der Ware. Sollte die Ware ausnahmsweise nicht ausgeliefert werden, beginnt die Frist mit dem Tag der Übergabe der Ware. Die weitergehenden Obliegenheiten nach §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden bei einer vereinbarten Lieferung gebrauchter Produkte bestehen nur nach Maßgabe des § 10. Im Übrigen trifft uns keine Gewährleistungspflicht für Sachmängel bei gebrauchten Produkten.
- (4) Soweit die Ware einen von der Butzer-EVR zu vertretenden Mangel aufweist, ist die Butzer-EVR nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt von dem Vertrag oder Minderung zu verlangen. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt grundsätzlich im Werk in Bad Salzungen OT Tiefenort. Verlangt der Besteller Leistungen vor Ort, gehen Transport-, Reisekosten und Spesen zu seinen Lasten.
- (5) Es wird keine Gewähr übernommen für eine vertragsübliche Abnutzung, eine ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Verwendung, Behandlung oder Inbetriebnahme sowie für den Fall der Nichtbeachtung der allgemeinen und besonderen technischen Informationen, die in den dem Kunden überlassenen Unterlagen zu finden sind bzw. auf die in den entsprechenden Unterlagen verwiesen wird.
- (6) Ferner trifft uns keine Gewährleistungspflicht, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware geändert hat oder hat ändern lassen und die Nachbesserung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen.
- (7) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben unsere Produkte und Leistungen ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und ist alleine der Kunde für die Integration der Produkte in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich Systemintegrationsverantwortung des Kunden.
- (8) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung bei ihm auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (9) Auf unser Verlangen ist gerügte Ware zunächst auf Kosten des Kunden unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge erstatten wir dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (10) Der Kunde hat uns in jedem Fall die zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns die betroffene Ware zu den genannten Zwecken zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihres festen Aufbaus oder ähnlicher örtlicher Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen. Die Rücksendung auf unser Verlangen bleibt daneben unberührt.
- (11) Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau der Ware vertraglich verpflichtet waren.
- (12) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die uns daraus entstehenden Kosten von ihm ersetzt verlangen.
- (13) Für gelieferte Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Überlastung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer und elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse. Eingriffe unbefugter Dritter oder Selbstverschulden, Vernachlässigung der Wartung oder Unterhaltung, Verschuldung bei der Bedienung oder sonstige unsachgemäße Eingriffe fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht von der Butzer-EVR.
- (14) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis oder gegebenenfalls die aktuell fällige Rate bezahlt, wobei der Kunde jedoch berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der fälligen Zahlung zurückzubehalten.
- (15) Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (16) Wegen einer Pflichtverletzung durch uns, die nicht in einem Mangel der Ware liegt, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB, ist ausgeschlossen.

§10 Gewährleistung für die Freiheit von Schutzrechten Dritter

- (1) Wir stehen nach Maßgabe dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in den Ländern der Europäischen Union ist, in denen wir die Ware herstellen oder herstellen lassen. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Kunden beruht.
- (3) In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- (4) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 10 dieser AVB.

Allgemeine Verkaufs & Geschäftsbedingungen - Stand 01/2026

der Butzer-EVR, Werratot 51 – 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort
gegenüber Unternehmer*- Kunden (*i.S.d. § 14 BGB)

§11 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nur insoweit unbeschränkt; für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Die sich aus Absatz (3) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
- (5) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Vertragsstrafen und pauschalierten Schadensersatz, die/den der Kunde im Zusammenhang mit von uns gelieferter Ware an Dritte schuldet, kann er – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz geltend machen, falls dies mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsschluss mit ihm schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat.

§12 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für auch außervertragliche Ansprüche wegen Sach- & Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 1 Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die
- (2) Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferantenregresses nach den § 478, 479 BGB sowie § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

§13 Rücktrittsrecht bei Zahlungseinstellung etc.

Uns steht ein besonderes Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wenn der Kunde seine Zahlungen an seine Gläubiger einstellt; der Kunde oder ein anderer Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt; ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird; oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

§14 Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Prüfungen

Falls bei den Kunden produktsicherheitsrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden, behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes, oder der Kunde eigene derartige Prüfungen beabsichtigt, informiert er uns unverzüglich schriftlich.

§15 Gerichtsstand, Sonstiges, Erfüllungsort

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Einzelkaufmann, Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für Hauptsitz von der Butzer-EVR zuständig ist. Die Butzer-EVR ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (2) Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- (3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Bad Salzungen. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften § 306 Abs. 2 BGB. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (5) Diese AVB sind in deutscher abgefasst.